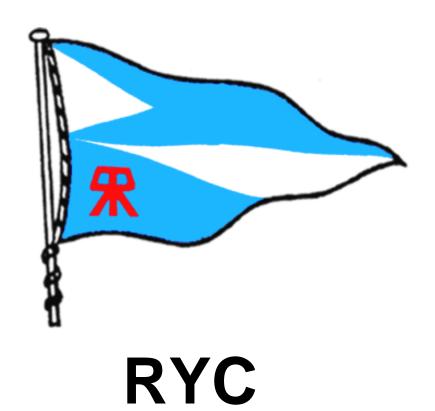
SATZUNG

des Rüdesheimer Yacht-Club e.V.



Abgestimmt auf der JHV am 2. März 2018 Genehmigt in der vorliegenden Fassung am 29.Juni 2018



§ 1 Name und Sitz

Der Rüdesheimer Yacht-Club e.V. (RYC) hat seinen Sitz in Rüdesheim am Rhein. Er ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 5303 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck

Der RYC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke « der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ausübung des Breitensportes auf dem Wasser, durch das Wettsegeln, das Wasserskilaufen und das Wasserwandern.

Der Verein setzt es sich ferner zum Ziel, Jugendliche und Erwachsene im Wassersport auszubilden und zum Führen eines Bootes nach dem geltenden Verkehrsrecht und den Regeln der Seemannschaft zu befähigen.

Erklärtes Ziel des Clubs ist es, die von den Verbänden vorgegebenen Umweltschutzgrundsätze im Bereich des Wassersports aktiv zu unterstützen und zu verwirklichen.

Neben den sportlichen Zielen soll auch die gesellige Unterhaltung der Clubmitglieder gepflegt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele dienen die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktive Mitglieder



- c) Fördernde Mitglieder
- d) Familienmitglieder
- e) Jugendliche Mitglieder
- Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder ist durch die Anzahl der Liegeplätze im Rüdesheimer Hafen in ihrer Zahl beschränkt. Die Mitgliedschaft der anderen Mitglieder ist weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

§ 5 Mitglieder

- Personen, die sich Verdienste um den Verein oder um den Wassersport im Allgemeinen erworben haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden (Kommodore) mit einfacher Mehrheit ernannt.
- Als aktiv werden solche Mitglieder geführt, die aktiv am Wassersport teilnehmen und einen Nutzungsanspruch durch Baukostenzuschuss an einem Liegeplatz an der Steganlage des RYC besitzen. N\u00e4heres regelt die Mitgliederordnung.
- Fördernde Mitglieder sind Einzelmitglieder, die aus ideellen Gründen dem Club angehören.
 Fördernde Mitglieder können auf Antrag einen Liegeplatz zugewiesen bekommen.
- 4. Familienmitglieder sind Familienangehörige von Mitgliedern, die als Einzelmitglieder dem Club aus ideellen Gründen angehören. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 5. Jugendliche k\u00f6nnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in die Jugendabteilung des Vereins aufgenommen werden, sofern die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft als Jugendlicher bis zum Ende der Ausbildungszeit, maximal bis zum 24. Lebensjahr verl\u00e4ngert werden.

§ 6 Aufnahme

- Zur Aufnahme als aktives Mitglied ist dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Der Vorstand beschließt über den Antrag und gibt seine Entscheidung den Mitgliedern bekannt.
- 2. Der Antragsteller verpflichtet sich, mindestens ein Jahr den Beitrag und sonstige durch ordnungsgemäßen Mitgliedsbeschluss festgelegte Zahlungen zu leisten.
- 3. Die Aufnahme aller anderen Mitglieder erfolgt in gleicher Weise, wie die der aktiven Mitglieder.



§ 7 Rechte

- 1. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind alle Ehrenmitglieder und aktiven Mitglieder.
- 2. Das Stimmrecht wird nur persönlich ausgeübt; die Übertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich. Pro Person darf jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.
- Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 4. Familienmitglieder, fördernde Mitglieder und jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort zur Sache zu sprechen.

§ 8 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Club in seinen sportlichen Aktivitäten, Bauarbeiten und Diensten für die Clubgemeinschaft zu unterstützen. Näheres regeln die Vereinsordnungen.

§ 9 Beiträge

- Sämtliche Mitglieder sind zu regelmäßigen Zahlungen von Beiträgen bzw. Gebühren verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2. Die Gebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.
- Die Beiträge sind von den Mitgliedern ganzjährig für das laufende Jahr spätestens bis zum 31.
 März zu zahlen.
- Die Verpflichtung der Beitragszahlung beginnt mit dem am Tage der Aufnahme fälligen
 Jahresbeitrag und endet am Schluss eines Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
- 5. Über die Verwendung der Beiträge, Umlagen und sonstigen Zahlungen entscheidet der Gesamtvorstand.
- Für Boote der Mitglieder, die den vereinseigenen Steg als Liegeplatz benutzen, ist eine Gebühr zu erheben, die ganzjährig im Voraus zu zahlen ist.



§ 10 Ausscheiden

- Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann unbeschadet des § 6 Abs. 2 nur am Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigung durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand erfolgen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft im §7 bezeichneten Rechte.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem freiwilligen Austritt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Wichtige Gründe können insbesondere sein:
 - Grobe Verstöße gegen Ziele des Clubs;
 - schwere Schädigung des Clubansehens;
 - Handlungen, die dem Clubinteresse entgegenwirken: unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs;
 - schwere Störungen des Vereinsfriedens.

Bei diesen Gründen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Wenn ein Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnungen Beiträge, Umlagen oder sonstige Zahlungen nicht entrichtet, kann es durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, wie auch bei Ausschluss bleibt die Zahlungsverpflichtung für das laufende Kalenderjahr bestehen.
- Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche auf das Vermögen des Vereins, bleiben jedoch für etwa zugefügten Schaden zivilrechtlich haftbar.

§ 11 Vorstand

- Der Gesamtvorstand wird auf der Jahreshauptversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender bzw. 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzender bzw. 2. Vorsitzende

Schriftführer bzw. Schriftführerin

Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin



Stegwart bzw. Stegwartin

Jugendwart bzw. Jugendwartin

1. Beisitz: Hafenmeister bzw. Hafenmeisterin

2. Beisitz: Veranstaltungswart bzw. Veranstaltungswartin

3. Beisitz: Sportwart bzw. Sportwartin

- Ehrenmitglieder sind auf Vorstandssitzungen teilnahme- und stimmberechtigt.
- 3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 4. Die Mitglieder des Vorstands sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der rechtlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten Ehrenamtspauschalen festsetzen.
- 5. Vorstandsmitglieder sind bei allen Abstimmungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die 1. und der bzw. die 2. Vorsitzende.
- 2. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende von dieser Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen darf, wenn die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Fall der Verhinderung muss nach außen nicht nachgewiesen werden.
- Die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende beruft die Versammlungen ein, überwacht alle
 Organe des Vereins und trifft nötigenfalls die erforderlichen Anordnungen und
 Entscheidungen. Alle Bekanntmachungen sind ihr bzw. ihm zur Veröffentlichung vorzulegen.
- 4. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin verfasst die Niederschriften und erledigt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem bzw. der 1. Vorsitzenden.



- Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin verwaltet das Vereinsvermögen und die Kasse, führt die Mitgliederliste und erhebt die Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen.
 Zahlungsverfügungen sind von dem bzw. von der 1. Vorsitzenden anzuweisen.
- 6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstständig, ist aber an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden. Nur in Ausnahmefällen kann er hiervon abweichen, muss sich aber die jeweilige Maßnahme von der nächsten Versammlung bestätigen lassen.

§ 13 Vorstandswahl

 Die Wahl des Vorstandes erfolgt jedes Jahr auf der Jahreshauptversammlung in wechselndem Turnus.

Bei ungeraden Jahreszahlen werden

- der bzw. die 1. Vorsitzende,
- der Schriftführer bzw. die Schriftführerin
- und die drei Beisitze:
 - 1. Beisitz: Hafenmeister bzw. Hafenmeisterin
 - 2. Beisitz: Veranstaltungswart bzw. Veranstaltungswartin
 - 3. Beisitz: Sportwart bzw. Sportwartin

für zwei Jahre gewählt.

Bei geraden Jahreszahlen werden

- der bzw. die 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin,
- der Stegwart bzw. die Stegwartin
- und der Jugendwart bzw. die Jugenwartin

für zwei Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Steht nur ein Kandidat bzw. eine Kandidatin zur Wahl, so kann offen abgestimmt werden, wenn niemand aus der Versammlung dagegen ist. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

 Im Falle des Ausscheidens des bzw. der 1. Vorsitzenden ist umgehend eine Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Hauptversammlung ergänzen.



§ 14 Mitgliederversammlungen

- 1. Die Mitgliederversammlungen erfolgen auf Einladung des Vorstandes.
- Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden von dem bzw. von der 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, wenn er bzw. sie es im Interesse des Vereins für nötig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich bei dem oder der 1. Vorsitzenden beantragt. In diesem Falle hat die Versammlung 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- Einmal im Jahr wird vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung einberufen. In ihr erstattet der Vorstand Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und legt eine Übersicht über den Vermögensstand des Vereins vor.
- 4. Neben der Vorstandswahl nach § 13 Abs.1werden jedes Jahr auf der Jahreshauptversammlung zwei Kassen- und Rechnungsprüfer bzw. –prüferinnen gewählt. Die Wahlhandlung leitet ein aus der Versammlung zu benennendes Mitglied.
- Zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich per Postbrief oder über elektronische Kommunikationswege eingeladen werden.
- 6. Zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, damit die Mitglieder davon in Kenntnis gesetzt werden können.

§ 15 Mitgliederversammlungen / Beschlüsse

- Die Mitgliederversammlungen werden von dem oder der 1. Vorsitzenden geleitet. Der oder die
 Vorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung betrauen, wenn er oder sie vertreten werden muss.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.
- 3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für sämtliche Mitglieder bindend.
- 4. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Sie ist vom Protokollanten bzw. von der Protokollantin zu unterzeichnen.



§ 16 Kassen-und Rechnungsprüfer

Die Kassen- und Rechnungsprüfer bzw. -prüferinnen prüfen die Rechnungsablage, den Bestand der Kasse und das Inventar und erstatten der folgenden Jahreshauptversammlung darüber Bericht. Die Jahreshauptversammlung erteilt auf Antrag die Entlastung.

§ 17 Satzungen und Vereinsordnungen

- Änderungen und Ergänzungen der Satzung können in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Zu Änderungen des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 3. Der Vorstand hat jede Änderung der Satzung gemäß § 71 BGB beim Amtsgericht Wiesbaden anzumelden.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die auf einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen und allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen sind.

§ 18 Haftung

- 1. Der Verein lehnt jede Haftung für in Ausübung des Wassersports vorkommende Unfälle ab.
- Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum, auch im Falle fahrlässiger Beschädigung.

§ 19 Auflösung

- 1. Die Auflösung des RYC kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- Zur Beschlussfähigkeit sind die Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Die nicht anwesenden Mitglieder haben schriftlich ihre Stimme abzugeben.



- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallseines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der DLRG in Bad Nenndorf oder der DGzRS in Bremen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Soweit das Vereinsvermögen aus Einlagen der Mitglieder besteht, wie Darlehen, Geräte, Anteilscheine usw., muss es in der Höhe dieser Einlagen zurückgegeben werden.
- 5. Die Auflösung des Vereins ist nach § 74 BGB vom Vorstand dem Amtsgericht Wiesbaden zu melden.

§ 20 Anerkennung der Satzung

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Gültigkeit der Satzung sowie die sonstigen Statuten des Vereins an.